

**Allgemeine
Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine
A Z R**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- 3 Antragsverfahren
- 4 Bewilligung
- 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 7 Auszahlung der Zuwendungen
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
- 9 Überwachung der Verwendung
- 10 Nachweis der Verwendung
- 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- 12 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
- 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- 14 Besondere Regelungen
- 15 Inkrafttreten

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Rheine (ANBest)
- Grundmuster 1 - Antrag
- Grundmuster 2 - Zuwendungsbescheid
- Grundmuster 3 - Zwischenverwendungsnachweis
- Grundmuster 4 - Verwendungsnachweis

-
- 1 Bewilligungsvoraussetzungen**
- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
- 1.3 Zuwendungen werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Rheine bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 1.5 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 1.6 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 1.6.1 Der Haupt- und Finanzausschuss kann auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme von Nr. 1.6 zulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll und die Voraussetzungen der Nr. 1.6.2 vorliegen. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen (Erklärung), dass das Vorhaben bereits begonnen worden ist, muss die Förderung abgelehnt werden.
- Durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Rates verankerte Entscheidungsbefugnisse anderer Fachausschüsse werden nicht berührt.
- 1.6.2 Die Einwilligung im Einzelfall darf nur erteilt werden, wenn
- 1.6.2.1 das Vorhaben sachlich geprüft worden ist und die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen,
- 1.6.2.2 die Gesamtfinanzierung gesichert erscheint,
- 1.6.2.3 Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- 1.6.3 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- Soweit der Zuwendungsempfänger für das Vergabeverfahren Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL) – anwendet, gilt als Vorhabensbeginn in der Regel bereits die verbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
- Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.6.4 Nr. 1.6 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.
- 1.7 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen der Stadt oder sowohl von der Stadt als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mind. Einvernehmen herbeizuführen über
- 1.7.1 die zu finanzierenden Maßnahmen,
- 1.7.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
- 1.7.3 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
- 1.7.4 die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (z. B. in den Fällen der Nr. 6),
- 1.7.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10, 11).
- 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung**
- 2.1 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am Besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten v. H.-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen

o d e r

- 2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen

o d e r

- 2.2.3 in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung), dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
- 2.3 Investitionsmaßnahmen werden regelmäßig im Wege der Anteilfinanzierung (Nr. 2.2.1), Maßnahmen für konsumtive Zwecke im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt (Nr. 2.2.3).
- 2.4 Bei der Festsetzung des v. H.-Satzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen. Die Förderung beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von besonderen Förderrichtlinien andere v. H.-Sätze vorgeschrieben worden sind.
- 2.5 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Interesse der Stadt nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.6 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Zuwendungen und Kostenbeiträge Dritter sind vor Gewährung von Zuwendungen der Stadt zu beantragen und einzusetzen.
- 2.7 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Der Antragsvordruck (Grundmuster 1) ist verbindlich. Die in besonderen Förderrichtlinien ggf. vorgeschriebenen ergänzenden Antragsunterlagen sind dem Antrag beizufügen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle

sind die im Antrag gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

In den besonderen Förderrichtlinien kann geregelt werden, dass auch Antragsvordrucke anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts anerkannt werden.

- 3.2 Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder einer Berechnung der Folgekosten verlangen.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
 - 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
 - 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,
 - 3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - 3.3.5 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushalte der Stadt.
- 3.4 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsstelle die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Die Nrn. 3.2 und 3.3 gelten sinngemäß.
- 3.5 Bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.
- 3.6 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:
 - 3.6.1 Es bedarf stets eines schriftlichen Antrages.
 - 3.6.2 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch zu bezeichnen (§ 1 Landessubventionengesetz vom 24. März 1977 – SGV NW 74 – i. V. m. § 2 (1) Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I, S. 2034 –), die nach
 - 3.6.2.1 dem Zuwendungszweck,
 - 3.6.2.2 Rechtsvorschriften,

- 3.6.2.3 diesen Richtlinien und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
- 3.6.2.4 besonderen Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch hinzuweisen.
- 3.6.3 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.62 gehören insbesondere solche,
- 3.6.3.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2),
- 3.6.3.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten des Finanzierungsplanes, des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 3.6.3.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.6.3.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.6.4 Subventionserhebliche Tatsachen enthalten ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.6.5 Der Antragsteller hat in dem Antrag schriftlich oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.6.2 bis 3.6.4 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsstelle.
- 3.6.6 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsstelle dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

3.6.7 Im Übrigen gelten der Runderlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zur Durchführung des Landessubventionengesetzes vom 30. September 1977 (MBL NW S. 1824/SMBL. NW 74) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Bewilligung

4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt (§ 41 VwVfG. NW.). Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG. NW.). Der Bescheidvordruck (2) ist verbindlich.

4.2 Der Zuwendungsbescheid ist, soweit zutreffend, um den Hinweis auf die in den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG zu ergänzen.

4.3 Die Bewilligungsstelle kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG. NW.). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß; die §§ 59, 60 und 62 VwVfG NW sind anzuwenden.

4.4 Ergibt sich aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers oder auf andere Weise, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsstelle zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Gibt die Prüfung zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nr. 4, in den übrigen Fällen nach Nr. 8 ggf. in Verbindung mit § 49 (2) Nrn. 3 und 5 VwVfG NW.

4.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG NW für Zuwendungen der Stadt Rheine – (ANBest) – ergeben sich aus der Anlage. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

5.1.1 Die Bewilligungsstelle darf – auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides –

5.1.1.1 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,

-
- 5.1.1.2 bei Vorliegen besonderer Umstände, Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen, nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung.
- 5.2 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen – (Nr. 5.1) – hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
- 5.2.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruches,
- 5.2.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung für die Sicherung des Rückzahlungsanspruches,
- 5.2.3 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen, die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
- 5.2.4 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Stadt oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.2.5 bei Zuwendungen für Forschung und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung,
- 5.2.6 die Beteiligung anderer Dienststellen in fachlicher Hinsicht,
- 5.2.7 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,
- 5.2.8 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen die Stadt Rechte nach § 90 Gemeindeordnung hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung.
- 5.3 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen eingestellt werden kann (insoweit Widerruf gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. NW.). Der Kämmerer kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen**
- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die technischen Dienststellen (Hochbauamt, Tiefbauamt, Betriebs- und Gartenbauamt) zu beteiligen (baufachliche Prüfung).
- 6.2 Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme ausnahmsweise von mehreren Stellen der Stadt oder sowohl von der Stadt als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Bund) gefördert wird und die Zuwendungen insgesamt den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.
- 6.3 Von einer baufachlichen Prüfung kann abgesehen werden,
- 6.3.1 wenn die Stadt bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind
- o d e r
- 6.3.2 wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen handelt, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde (GV) beteiligt ist.
- 6.4 Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf
- 6.4.1 die Prüfung der Antragsunterlagen,
- 6.4.2 die Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 6.5 Zu prüfen sind
- 6.5.1 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.5.2 die Angemessenheit der Kosten.
- Der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Unternehmerleistung angesetzt werden könnte. Dabei ist von einer Massenermittlung auszugehen, die sich aufgrund der dem Rat beigefügten Baubeschreibung bzw. Planunterlagen ergibt.
- 6.6 Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:
- 6.6.1 ein Bau- und/oder Raumprogramm,

-
- 6.6.2 vollständige Entwurfszeichnungen,
- 6.6.3 Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- 6.6.4 Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen,
- 6.6.5 Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.6.6 Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für Folgekosten und in geeigneten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- 6.6.7 Angabe des vorgesehen Vergabeverfahrens,
- 6.6.8 Bauzeitplan und Finanzierungsplan.
- 6.7 Der Antrag ist von der Bewilligungsstelle zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.
- 6.8 Bauvorhaben in Bauabschnitten können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.
- 6.9 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (Prüfvermerk – Grundmuster 1 und 4) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.
- Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise durchzuführen.
- 7 Auszahlung der Zuwendungen**
- 7.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 1.6.4 (z. B. Betriebskostenzuschussung) werden die städt. Mittel zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Haushaltsjahres ausgezahlt.
- 7.2. Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
- 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages,
35 v. H. der Zuwendung nach Abnahme des Rohbaues,

15 v. H. der Zuwendung nach Vorlage des mängelfreien Schlussabnahmescheines

15 v. H. nach Prüfung des Verwendungsnachweises

- 7.3 Bei der Förderung anderer Vorhaben (z. B. Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen bis zur Höhe von 85 v. H. nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. 15 v. H. der Zuwendung sind in jedem Falle erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen. Die Auszahlung ist in der Regel davon abhängig, dass die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel/ Fremdmittel) in summarischer Form nachgewiesen wird.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG NW).

- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

- 8.2.1 Die Bewilligungsstelle hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG NW).
- 8.2.2 Die Bewilligungsstelle hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG NW mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsstelle hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird,

o d e r

im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 VwVfG NW) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.2.4 Die Bewilligungsstelle hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet.
- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.4 hat die Bewilligungsstelle bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Wegen einer ggf. notwendigen Anhörung wird auf § 28 VwVfG NW hingewiesen.
- 8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 letzter Satz VwVfG NW erfolgt.
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme und zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.
- 8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet (Nr. 8.2.3) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen der Nrn. 7.1 und 7.2.
- 8.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 500,00 € nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruches ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 50,00 € nicht übersteigen.

9 Überwachung der Verwendung

- 9.1 Die Bewilligungsstelle hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

-
- 9.2 Für Zuwendungen ist für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Haushaltsstellen gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.2.1 Empfänger, Art und Höhe und Zweck der Zuwendungen
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zahlungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung.
- 9.3 Dem Rechnungsprüfungsamt ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen.
- 10 Nachweis der Verwendung**
- 10.1 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat die Bewilligungsstelle einen einfachen Verwendungsnachweis und bei mehrjährigen Maßnahmen darüber hinaus jährlich einen Zwischennachweis zu verlangen.
- 10.2 Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.
- 10.3 Der Zwischennachweis ist nach dem Grundmuster 3, der Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 4 zu erbringen.
- 10.4 Der einfache Verwendungsnachweis ist grundsätzlich zulässig
- 10.4.1 bei jährlich wiederkehrenden Zuwendungen,
- 10.4.2 im Übrigen, wenn die Bewilligungsstelle aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.
- 10.5 Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt, so ist nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis nur gegenüber einer Stelle zu erbringen. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat.

-
- 11 Prüfung des Verwendungsnachweises**
- 11.1 Die Bewilligungsstelle die nach Nr. 1.7 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.2.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei soll auch eine Ergebnisprüfung durchgeführt werden. Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 VwVfG NW ist besonders zu achten.
- 11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk (Grundmuster 3, 4) festzuhalten.
- 11.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 14 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichtes und des Prüfungsvermerkes.
- 11.4 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerkes ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 12 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger**
- 12.1 Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Antragsteller die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welcher Voraussetzung der Antragsteller die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Antragsteller maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.
- 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**
- 13.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 1.500,00 €, so kann die Bewilligungsstelle bei Anwendung Nr. 1 bis 12 im Einzelfall Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

14 Besondere Regelungen

- 14.1 Ausnahmen von zwingenden Vorschriften der Nrn. 1 bis 12 bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
- 14.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche können nach Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und nach vorheriger Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung ergänzende Förderrichtlinien erlassen werden, bei ergänzenden Förderrichtlinien zu Nr. 6 sind auch die technischen Dienststellen zu beteiligen.
- Diese Förderrichtlinien können insbesondere die Grundsätze und Ziele einer Förderung, die Förderungsvoraussetzungen (Antragsberechtigung), die zu erbringenden Antragsunterlagen und die Höhe der Zuwendung und den Umfang der zuwendungsfähigen Aufgaben bestimmen. Werden die Förderrichtlinien geändert, sind die Vorgenannten ebenfalls zu beteiligen.
- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 – 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss zu klären.
- 14.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen.
- 14.5 Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen, dass für den der Förderung zugrunde liegenden Vermögensgegenstand Versicherungen abgeschlossen sind, die eine Wiederbeschaffung aus Versicherungsleistungen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gewährleisten und folgende Wagnisse beinhalten:
- a) Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und Sturm zum gleitenden Neuwert;
 - b) Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten;
 - c) Dekontaminationskosten.
- Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 14.6 Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsstelle nach den Nrn. 1 – 14.5 stehen der Stadt als Zuwendungsgeber auch dann zu, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung der Stadt an dem Zuwendungsempfänger die Bewilligungsstelle in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.

15

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Zuschussrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am
1. Dezember 1992 – TOP 9, Vorlagen-Nr. 132/92 – und
7. Oktober 1993 – TOP 5, Vorlagen-Nr. 50/93 –)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Anlage zum Zuwendungsbescheid
gem. Nr. 5.1 AZR**

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen der Stadt Rheine
(ANBest)**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Vergabe von Aufträgen
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- 7 Nachweis der Verwendung
- 8 Prüfung der Verwendung
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die ANBest enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 1.2 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Be ruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogrammes (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplanes überschritten wird.
- 1.4 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht finanziell besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder BmtG sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.5 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
 - 1.5.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

- 1.5.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (z. B. Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.
- 1.5.3 Bei Hochbaumaßnahmen ist die Anforderung abhängig vom Baufortschritt. Es können angefordert werden:
- 35 v. H. nach Vergabe des Rohbaauftrages,
 - 35 v. H. nach Abnahme des Rohbaues,
 - 15 v. H. nach Vorlage des mängelfreien Schlussabnahmescheines,
 - 15 v. H. nach Prüfung des Verwendungsnachweises
- 1.5.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (z. B. Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen – jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers – bis zur Höhe von 85 v. H. nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden. 15 v. H. der Zuwendung sind in jedem Falle erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.
- 1.5.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nrn. 1.5.2, 1.5.3 und 1.5.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung –, wenn die Änderung den Betrag von 500,00 € übersteigt, die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen über 7.500,00 € sind folgende Vorschriften zu beachten:
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
 - Die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen über 1.000,00 € bis zu 7.500,00 € darf eine freihändige Vergabe erfolgen, wenn vorher eine formlose Preiseinholung von mindestens drei Unternehmen vorausgegangen ist. Das Ergebnis der Preiseinholung ist aktenkundig zu machen.
- 3.3 Bei der Vergabe von Aufträgen bis zu 1.000,00 € kann eine vereinfachte Form (z.B. Angebotseinholung oder Preisfestsetzung bzw. Preiseinholung bzw. Preisvereinbarung vor Auftragserteilung) gewählt werden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 400,00 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder

- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500,00 € ergibt,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nrn. 1.5.2 und 1.5.4 nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat seinem Finanzamt die Zahlungen (z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer) mitzuteilen, die er aufgrund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) zur Erfüllung des Verwendungszwecks leistet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 5.2.1 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird,
- oder
- 5.2.2 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 50,00 € und im Kalenderjahr weniger als 150,00 € betragen. Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen; sie können für ein Kalenderjahr gesammelt übersandt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus:
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch er-

gänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und dem Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der aufgeführten Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch,
- 6.2.10 einen Nachweis der Massen über die vom Zuwendungsempfänger bzw. unentgeltlich von Dritten für diesen erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr enthaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 7.6) zu führen. Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und – soweit der Bewilligungsbescheid keine ausdrückliche Ausnahme enthält – aus dem Nachweis, dass für den der Förderung zugrunde liegenden Vermögensgegenstand Versicherungen abgeschlossen sind, die eine Wiederbeschaffung aus Versicherungsleistungen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gewährleisten und folgende Wagnisse beinhalten:

- a) Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und Sturm zum gleitenden Neuwert;
- b) Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten;
- c) Dekontaminationskosten.

- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
- Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 7.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 7.5) wird verzichtet.
- 7.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 7.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 7.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 7.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Rheine (ANBest) erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch den Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nrn. 1.5.2 und 1.5.4 nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet,
- oder
- 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

- 9.5 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nrn. 1.5.2 und 1.5.4 nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr verlangt werden.
- 10 Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.
- Die Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.